Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 15 (1955)
Heft: 4: Staat und Film

Artikel: Rechtliche Grundlagen der Filmzensur
Autor: Neidhart, B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-964980

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtliche Grundlagen der Filmzensur

(Aus «Die Praxis der Filmzensur im Kt. Zürich»
von Oberrichter Dr. B. Neidhart)

Um die Tätigkeit der Filmzensur zu beurteilen, wird man ihre zweifache Aufgabe auseinanderhalten müssen, eine positive und eine negative.

Die positive Aufgabe bezieht sich auf ihre Tätigkeit im Dienste des Jugendschutzes als Ausfluß der staatlichen Erziehungsgewalt und Erziehungspflicht. Die negative Aufgabe ergibt sich aus der staatlichen Gewalt, der Freiheit der einzelnen jene Beschränkungen aufzuerlegen, welche im Interesse des geordneten Zusammenlebens zur Rücksicht gegeneinander und gegen das öffentliche Gemeinwesen zwingen. Als Teil der Polizeigewalt dient die Filmzensur dazu, auf ihrem Gebiet Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu verhindern und zu beseitigen.

Beide Aufgaben sind in der Frühzeit der schweizerischen Filmgesetzgebung im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Freiheiten oft Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Es ist das Verdienst des Bundesgerichts und des Schweizerischen Juristenvereins, der sich 1916 an seiner Oltener Tagung mit dem Kinogewerbe befaßte, darüber die nötige Abklärung geschafft zu haben.

Zahlreiche Entscheide des Bundesgerichts haben das Verbot des Besuches der gewöhnlichen Kinovorstellungen durch Kinder und Jugendliche sowie die Festsetzung eines Schutzalters geschützt, in der Meinung, daß für Kinder und Jugendliche nur solche Filme zur Vorführung freigegeben würden, die sich für sie eignen. In bezug auf Kinder und Jugendliche hat also die Filmzensur nicht nur die Aufgabe, von ihnen schädliche Filme fernzuhalten, sondern insbesondere zu prüfen, ob die zu bewilligenden Filme einen erzieherisch wertvollen Gehalt aufweisen. Unter diesem Gesichtspunkt verweist das Kreisschreiben vom 27. November 1942 auf eigentliche Lehrfilme, Kultur- und Dokumentarfilme, ferner auf einwandfreie Märchenfilme, ohne geeignete Unterhaltungsfilme auszuschließen. Damit ist also der Zensurbehörde ein umfassendes materielles Prüfungsrecht mit erheblichem Ermessensspielraum nach jeder Richtung eingeräumt, das den Film in bezug auf seinen Zweck, seinen Gehalt, seine Darstellungsmittel usw. untersucht. Dies bringt es mit sich, daß Filme, die bezüglich Erwachsener völlig unbedenklich sind, Jugendlichen nicht oder nur mit Kürzungen freigegeben werden. Ueberdies ist damit die Aufgabe verbunden, die Eignung von Filmen für die einzelnen Alters- bzw. Reifestufen der Kinder und Jugendlichen zu prüfen.

Umstrittener als die pädagogische Filmzensur war und ist von jeher die allgemeine, negative Filmzensur, die sich auf die Vorführungen von Filmen vor Erwachsenen bezieht. Das Bundesgericht hat sie in dem grundsätzlichen Entscheide in Sachen Burckhardt gegen den Kanton Luzern

vom 14. Juni 1918 geschützt. Sie gilt als eine zulässige gewerbepolizeiliche Maßnahme, die durch Gründe des öffentlichen Wohls, vor allem durch sittenpolizeiliche Erwägungen gerechtfertigt ist. Unzulässig wird sie nur im Einzelfall, wenn die Zensur die Grenzen mißachtet, die der Staat bei Erlaß sittenpolizeilicher Vorschriften innehalten muß, oder wenn sie übertriebene, unnütze, vexative Anforderungen stellt. Indem das Bundesgericht das Hauptgewicht seiner Erwägungen auf das Kinogewerbe legt, hat es den Film — der ja auch als Mittel der Meinungsäußerung und der Propaganda in Erscheinung tritt — vom Schutze der Preßfreiheit ausgenommen. In einem Entscheide vom 6. Juli 1942, der das zürcherische Verbot des deutschen Tendenzfilmes «Ich klage an» betrifft, führte das Bundesgericht aus, daß eine Berufung auf Verletzung anderer Freiheitsrechte (wie Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsfreiheit usw.) nicht zulässig sei, wenn die Vorführung eines Filmes aus gewerbepolizeilichen Gründen verboten werde.

Diese Rechtslage muß berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Filmzensur Kritik geübt werden will.

Fernsehen

Die Diskussion über die Programmgestaltung des schweizerischen Fernsehens will nicht zur Ruhe kommen, und es ist gut so. Auch in unseren Nachbarländern sorgt man sich in wachsendem Maße um die möglichen, ja wahrscheinlichen Auswirkungen der Television auf das private Leben. Die evangelische und die katholische Fernseh-Kommission haben gemeinsam «Grundsätze für das Programm des deutschen Fernsehens» aufgestellt und den verantwortlichen Organen zugeleitet. Diese Wegleitungen sind mehr allgemeiner Art und werden selbstverständlich nicht alle gegenwärtigen und zukünftigen Probleme lösen. Doch sind sie wenigstens ein Anfang und ein Beweis für das lebendige Interesse der Kirchen am sog. «Heimkino». Wir glauben, daß die Bekanntgabe in der Schweiz von Nutzen sein kann als Anregung zu ähnlichen Initiativen und geben nachfolgend den Wortlaut wieder, so wie ihn der «Evangelische Filmbeobachter» vom 10. Februar 1955 (Herausgeber: Evangel. Presseverband für Bayern in München) abgedruckt hat.

Mit einer besonderen Suggestivkraft spricht das Fernsehen das Bildbewußtsein aller Menschen, insbesondere des Jugendlichen, an. Hinzu kommt, daß das Fernsehen seinen Wirkungsbereich vornehmlich in der intimen Sphäre der Familie hat und die Wirklichkeit öffentlicher Bereiche unmittelbar in ihr Heim bringt. Die Monopolstellung des deutschen Rundfunks und Fernsehens (und auch des schweizerischen! d. R.), die Tatsache eines Gemeinschaftsprogramms des deutschen Fernsehens und der intereuropäische Programmaustausch lassen es daher geboten erscheinen, daß die verantwortlichen Persönlichkeiten des deutschen Fernsehens bestimmte Grundsätze beachten: